OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-582846/21/SE – 552847/2**

Datum: **Linz, 28. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde 1. Dr. A__ und 2. B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. Dezember 2023, GZ: BHPEForst-2023-288991/10-ML, betreffend Einräumung eines befristeten Bringungsrechts nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Antrag von D__, auf Einräumung eines zeitlich befristeten Bringungsrechts zur Holzbringung im Ausmaß von 7 fm (Schad-)Holz vom Grundstück Nr. aaa, von 8 fm Brennholz vom Grundstück Nr. bbb sowie von 30 fm von den Grundstücken Nr. ccc und ddd über die nicht in seinem Besitz stehenden Grundstücke Nr. eee, fff und ggg, je KG hhh E__, als unbegründet abgewiesen.

II. D__, hat Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2023, GZ: BHPEForst-2023-288991/10-ML, wurde D__, (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) ein zeitlich befristetes Bringungsrecht zur Holzbringung von seinen Grundstücken Nr. aaa im Ausmaß von 7 fm (Schad-)Holz, Nr. ccc und Nr. ddd im Ausmaß von gesamt 30 fm (Schad-)Holz sowie Nr. bbb im Ausmaß von 8 fm Brennholz (Buche), alle KG E__, über die im Besitz von Dr. A__ und B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) stehenden Grundstücke Nr. eee, fff und ggg, je KG hhh E__, eingeräumt.

I.2. Dagegen erhoben die rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragten die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Abweisung des beantragten Bringungsrechtes sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführer brachten zusammenfassend vor, dass nur mit Erlaubnis der Beschwerdeführer deren Grundstücke benutzt worden wären. Es gäbe auch andere Wege zur Bringung des Holzes mittels Rückewagen bzw. Forstanhänger, deren Nutzung die Rechte Dritter wesentlich geringer beeinträchtigen würden. Der beantragte Bringungsweg führe durch den Garten der Beschwerdeführer.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. Jänner 2024, eingelangt, am 25. Jänner 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei, der die forstfachlichen Gutachten vom 13. Mai 2024, 28. August 2024 und 15. Jänner 2025 erstellte.

Den Parteien wurden diese Gutachten, mit der Möglichkeit dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen,

Einholung von forstfachlichen Gutachten, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2024 sowie den eingebrachten Stellungnahmen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Alle im Folgenden genannten Grundstücke befinden sich in der KG E__, Marktgemeinde Schwertberg.

Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümer der Waldgrundstücke Nr. aaa, Nr. ccc, Nr.ddd und Nr. bbb. Die Waldgrundstücke Nr. bbb (5.305 m^2) und aaa (4.694 m^2) liegen am Westhang und die Waldgrundstücke Nr. ccc (5.153 m^2) und Nr. ddd (4.10 m^2) am Osthang des F__.

Von den Grundstücken Nr. bbb und Nr. aaa ist eine Holzbringung ausschließlich über eigenen Grund der mitbeteiligten Partei unmöglich.

II.2.2. Der F__ wird durch einen von Nord nach Süd verlaufenden Bach geteilt. Östlich neben diesem Bach befindet sich ein ca. 300 m langer Stichweg, welcher im Norden auf dem Grundstück Nr. iii endet. Im Süden schließt dieser Weg an das Grundstück Nr. eee an.

Der Osthang des F__ misst horizontale Breiten zwischen 110 – 120 m und Neigungen von 35 – zzz %.

II.2.3. Die zu belastenden Grundstücke Nr. eee, Nr. fff und Nr. ggg sind als Grünland gewidmet. Im Grundbuch bzw. Kataster ist die Nutzung „Garten" für das Grundstück Nr. jjj, und für die beiden anderen Grundstücke die Nutzungsart „LN" eingetragen.

Das Grundstück Nr. jjj wird auch als Garten tatsächlich genutzt. Es befinden sich dort Sträucher, Bäume, Hochbeete.



Es besteht für diese Grundstücke kein grundbücherlich eingetragenes Bringungsrecht zu Gunsten der mitbeteiligten Partei. Die Beschwerdeführer erteilten für die Beanspruchung keine Zustimmung.

II.2.6. Beantragter Bringungsweg

II.2.6.1. Grundstück Nr. aaa (Bringungsmöglichkeit 1 Ost)

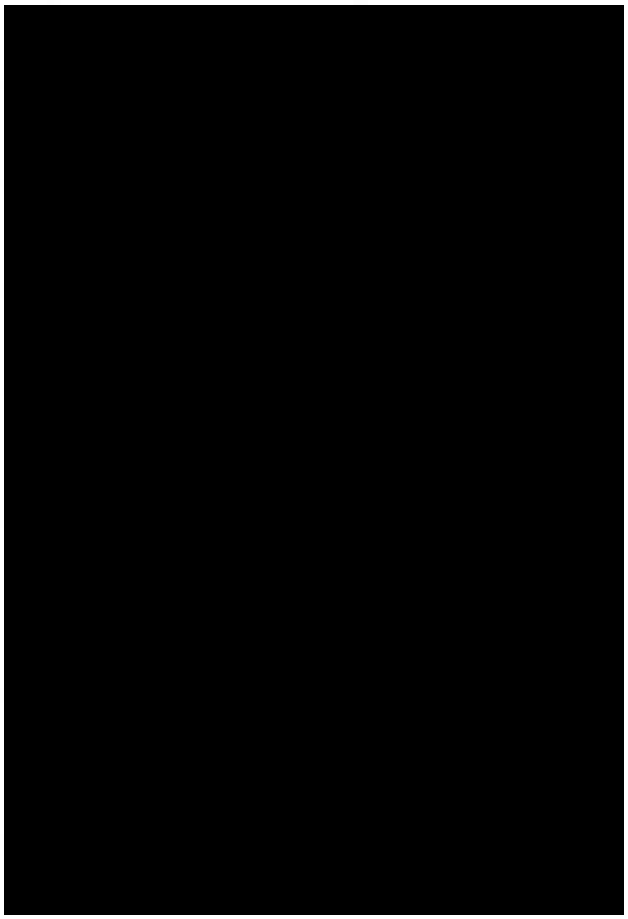

Rückung wahlweise mit Anbauseilwinde (Gelb strichliert ca. 108 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger (Rot ca. 222 m)

Der beantragte Bringungsweg „Bringungsmöglichkeit Ost 1" zweigt von der öffentlichen Straße Grundstück Nr. kkk Richtung Norden ab und verläuft im Gesamtausmaß von etwa 222 m über das Waldgrundstück Nr. ooo (ca. 9,8 m), das Gartengrundstück Nr. ppp (ca. 4,5 m), die Waldgrundstücke Nr. qqq (ca. 45,8 m), Nr. rrr (ca. 10,6 m), Nr. sss (ca. 42,2 m), das Gartengrundstück Nr. ggg (ca. 33,7 m), die landwirtschaftlichen Nutzflächen Nr. fff (ca. 12 m) und eee (ca. ccc m) zum Waldgrundstück Nr. lll der mitbeteiligten Partei.

Die Rückung erfolgt auf dem Waldgrundstück Nr. lll und auf eigenem Grund der mitbeteiligten Partei (Grundstück Nr. aaa) wahlweise mit Anbauseilwinde im Ausmaß von insgesamt etwa 108 m und anschließender Bringung mittels Krananhänger.

II.2.6.2. Grundstück Nr. bbb (Bringungsmöglichkeit 2 Ost)

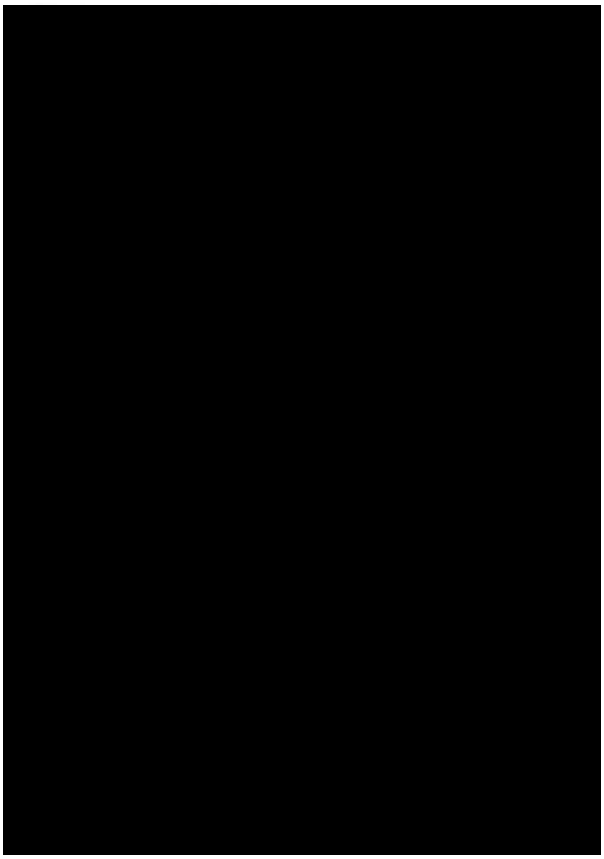

Rückung mit Anbauseilwinde (Gelb strichliert ca. 35 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger (Rot ca. 429 m)

Der beantragte Bringungsweg „Bringungsmöglichkeit Ost 2" zweigt von der öffentlichen Straße Grundstück Nr. kkk Richtung Norden ab und verläuft im Gesamtausmaß von etwa 412 m über das Waldgrundstück Nr. ooo (ca. 9,8 m), das Gartengrundstück Nr. ppp (ca. 4,5 m), die Waldgrundstücke Nr. qqq (ca. 45,8 m), Nr. rrr (ca. 10,6 m), Nr. sss (ca. 42,2 m), das Gartengrundstück Nr. ggg (ca. 33,7 m), die landwirtschaftlichen Nutzflächen Nr. fff (ca. 12 m) und eee (ca. ccc m), den Waldgrundstücken Nr. lll (ca. 32 m), Nr. ttt (ca. 30 m), Nr. uuu (ca. 52 m) und Nr. vvv (ca. 40,9 m) zum Waldgrundstück Nr. vvv der mitbeteiligten Partei.

Die Rückung erfolgt auf eigenem Grund der mitbeteiligten Partei wahlweise mit Anbauseilwinde im Ausmaß von etwa 35 m und anschließender Bringung mittels Krananhänger (ca. 429 m).

II.2.6.3. Notwendige Fahrten

Um die beantragte Entnahmemenge über die beantragte Bringungsmöglichkeit abzutransportieren, sind sowohl betreffend Grundstück Nr. aaa als auch Grundstück Nr. bbb jeweils zwei Fahrten (zum und vom Grundstück) mit Traktor

und Anbauseilwinde sowie eine bzw. zwei Leer- und Lastfahrten mit Traktor und Krananhänger 10 t nötig.

Bei einer gemeinsamen Holzbringung von den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb bedarf es einer Fahrt mit Traktor und Anbauseilwinde zum und vom Grundstück Nr. bbb mit einem Halt am Grundstück Nr. lll. Mit Traktor und Krananhänger 10 t sind jeweils drei Leer- und Lastfahrten nötig.

II.2.7. Alternativer Bringungsweg

II.2.7.1. Grundstück Nr. aaa (Bringungsmöglichkeit 11 West)

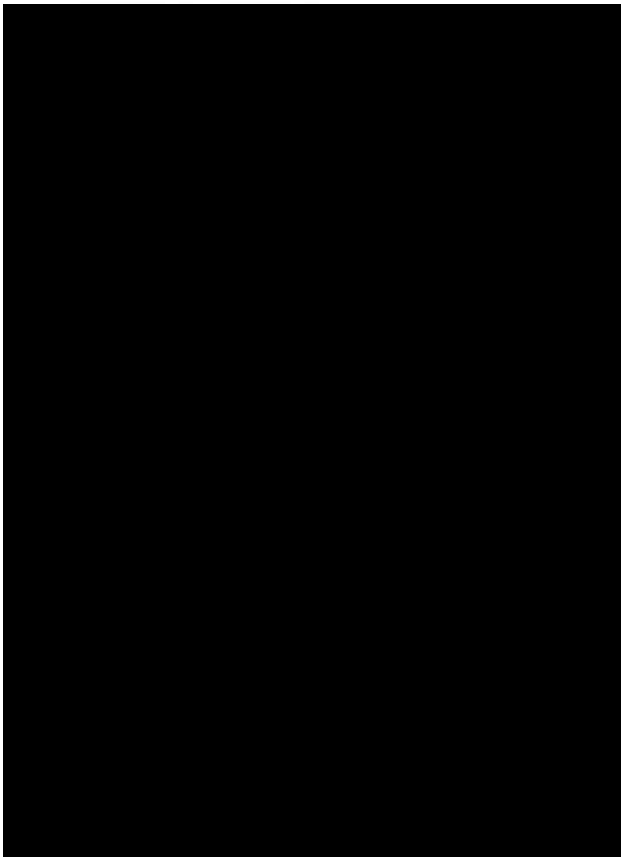

Rückung mit Anbauseilwinde (Türkis ca. 42 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger (Blau ca. 361 m)

Die Bringungsmöglichkeit 1 West zweigt von der öffentlichen Straße Nr. yyy in Richtung Süden ab und führt im Gesamtausmaß von etwa 346 m auf einem bestehenden und befahrbaren Weg über die Waldgrundstücke Nr. iii (ca. 34,2 m), Nr. zzz (ca. 46,4 m), Nr. bbb (ca. 7,4 m), das öffentliche Gut Nr. aaaaaa (ca. 4,4 m), die Waldgrundstücke Nr. bbb (ca. 26,3 m), Nr. vvv (ca. 47,3 m), Nr. uuu (ca. 43,1 m), Nr. xxx (ca. 46,5 m), Nr. ttt (ca. 33,5 m) und Nr. lll (ca. 57 m) zum Waldgrundstück Nr. aaa der mitbeteiligten Partei.

Die Rückung erfolgt auf eigenem Grund der mitbeteiligten Partei mittels Anbauseilwinde (ca. 42 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger über den bestehenden und befahrbaren Waldweg.

II.2.7.2. Grundstück Nr. bbb

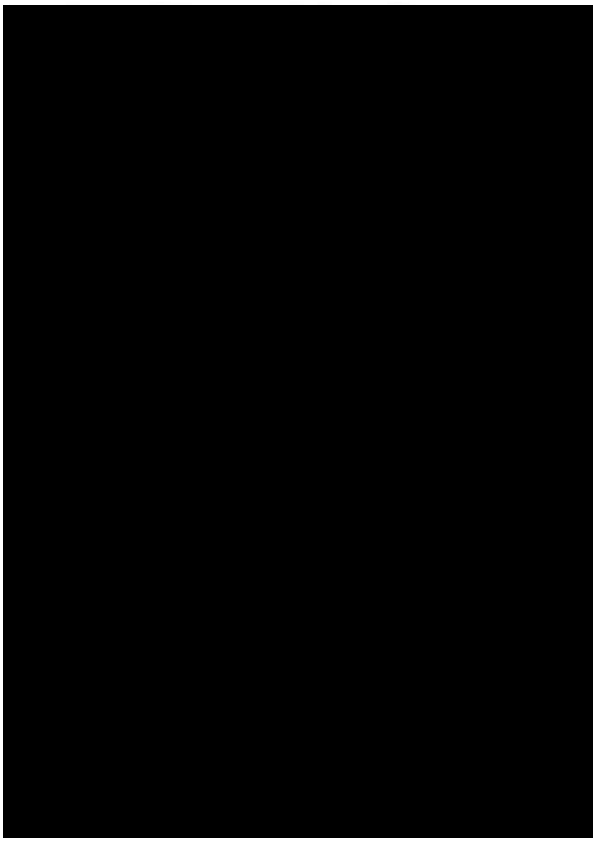

Rückung mit Anbauseilwinde (Türkis ca. 42 m) und anschließender Bringung mittels Krananhänger (Blau ca. 92 m)

Diese Bringungsmöglichkeit zweigt von der öffentlichen Straße Nr. yyy in Richtung Süden ab und führt im Gesamtausmaß von etwa 92 m auf einem bestehenden und befahrbaren Weg über die Waldgrundstücke Nr. iii (ca. 34,2 m), Nr. zzz (ca. 46,4 m), Nr. bbb (ca. 7,4 m), und das öffentliche Gut Nr. aaaaaa (ca. 4,4 m), zum Waldgrundstück Nr. bbb der mitbeteiligten Partei.

Die Rückung erfolgt auf eigenem Grund der mitbeteiligten Partei mittels Anbauseilwinde (ca. 131 m – unteres Drittel) und anschließender Bringung mittels Krananhänger.

II.2.7.3. Notwendige Fahrten

Um die beantragte Entnahmemenge über die alternativen Bringungsmöglichkeiten abzutransportieren, sind sowohl betreffend Grundstück Nr. aaa als auch Grundstück Nr. bbb jeweils eine Fahrt (zum und vom Grundstück) mit Traktor und

Anbauseilwinde sowie eine bzw. drei Leer- und Lastfahrten mit Traktor und Krananhänger 10 t nötig.

Bei einer gemeinsamen Holzbringung von den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb bedarf es einer Fahrt mit Traktor und Anbauseilwinde zum und vom Grundstück Nr. aaa mit einem Halt am Grundstück Nr. bbb. Mit Traktor und Krananhänger 10 t sind jeweils drei Leer- und Lastfahrten nötig.

II.2.8. Beide beschriebenen Bringungsmöglichkeiten sind für die beantragte Entnahmemenge aus forstfachlicher Sicht gängige Praxis.

Die Holzaufarbeitung (Fällung und Entastung) kann bei beiden Bringungsvarianten motormanuell erfolgen und wird unabhängig von der Art der Bringung mit demselben Zeitaufwand gleich durchgeführt.

Die Rückung und Bringung ist bei geeigneter Witterung (trocken) bestandes- und bodenschonend auszuführen.

Bei Verwendung eines Allradtraktors 116 PS mit einer 8 t Anbauseilwinde und eines Krananhängers 10 t ergeben sich Kosten für die Holzbringung von den Grundstücken Nr. bbb und Nr. aaa für 10 fm bei der Bringungsmöglichkeit 1 in Höhe von etwa 240 Euro und bei der Bringungsmöglichkeit 2 in Höhe von etwa 302 Euro. Der Holzpreis liegt aktuell bei etwa 110 Euro/fm.

II.2.9. Das Waldgrundstück Nr. ccc ist von der öffentlichen Straße Nr. 1900 direkt erreichbar und das Waldgrundstück Nr. ddd ist ebenfalls von der öffentlichen Straße Nr. 1900 über das Waldgrundstück Nr. ccc erreichbar. Die Rückung und der Zuzug sind auf eigenem Grund der mitbeteiligten Partei möglich. Die Bringung kann per Traktorseilwinde erfolgen und direkt zur asphaltierten Straße zugezogen werden.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den eingeholten forstfachlichen Gutachten, die schlüssig und nachvollziehbar sind. Zudem wurde diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im von der mitbeteiligten Partei vorgelegten forstfachlichen Fachgutachten vom Dezember 2022, erstellt von Dipl.-Ing. Dr. G__, wurde explizit darauf hingewiesen, dass nicht erhoben wurde, welche Waldflächen und deren Ausmaß im Detail ausschließlich über die beantragte Bringungsvariante zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erreichbar sind.

Angemerkt wird, dass der Verlauf des im Gutachten vom 13. Mai 2024 unter Beweisthema 2 angeführten „öffentlichen" Weges auf allen Abbildungen richtig eingezeichnet und dargestellt ist, dieser aber nicht öffentlich ist.

Das Grundstück Nr. ggg ist im Kataster als landwirtschaftliche Nutfläche mit der Nutzungsart Garten ausgewiesen und wird (aktuell) auch tatsächlich als solcher genutzt. Eine befestigte Verkehrsfläche ist dort, wie im von der belangten Behörde eingeholten forstfachlichen Gutachten vom 17. November 2023 ausgeführt, nicht (mehr) vorhanden.

Im von der belangten Behörde eingeholten forstfachlichen Gutachten vom 17. November 2023 wird bestätigt, dass die Grundstücke Nr. aaa, Nr. ddd, Nr. ccc und Nr. bbb an der jeweiligen Hangoberseite von öffentlichem Gut aus erreichbar sind. Ernteschäden sind nicht nur wie in diesem Gutachten angeführt bei einer Vorrückung bergauf möglich, sondern ebenfalls bei einer Schlägerung nach unten. Dass bei einer Vorrückung mit Seilwinde bergauf die „gesamte" Kultur zerstören werden würde, ist nicht nachvollziehbar.

Der Holzpreis ergibt sich aus dem monatlich veröffentlichten „Holzmarktbericht LK Österreich" (Mittelwert des Sortiments Fichte/Tanne Kl. A, B, C 2b/3b).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lautet:

„Befristete Bringung über fremden Grund

§ 66. (1) Jeder Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 4 berechtigt, auf die mindestschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfalle vorübergehend auch zu lagern (Bringungsberechtigter), sofern die Bringung (Lagerung) ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist. Hiebei ist insbesondere auf das Verhältnis der erhöhten Bringungskosten zum Erlös der Forstprodukte und zum Ausmaß des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie auf die allfällige Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung Bedacht zu nehmen.
[…]
(4) Über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Bringung hat, wenn hierüber zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, auf Antrag einer Partei die Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß Abs. 1 letzter Satz zu entscheiden.

(5) Im Bescheid ist der Waldteil, dessen Forstprodukte über fremden Boden gebracht werden sollen, genau zu bezeichnen. Die Erlaubnis zur Bringung ist der Menge nach auf die bereits gewonnenen Forstprodukte oder auf die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich anfallenden Mengen zu beschränken. Für die Bringung ist eine je nach der Anfallsmenge, dem Zeitpunkte des Anfalles und den Bringungsverhältnissen zu bemessende Frist vorzuschreiben; die Bringung kann eine wiederkehrende sein. Bei unveränderten Voraussetzungen für die Bringung kann die Frist verlängert werden.
(6) Bestehen mehrere Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, so hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaße in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Kann bei der einen oder anderen dieser Bringungsmöglichkeiten durch Vorkehrungen, die wieder beseitigt und deren Kosten dem Bringungsberechtigten zugemutet werden können, der Eingriff in fremdes Eigentum wesentlich herabgesetzt werden, so ist dies bei der Auswahl des fremden Grundstückes zu berücksichtigen. Dem Bringungsberechtigten ist gegebenenfalls aufzutragen, solche Vorkehrungen auf seine Kosten vorzusehen und nach durchgeführter Bringung wieder zu beseitigen.
(7) Der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes hat auch vorübergehend die Errichtung von Bringungsanlagen, wenn nach der Bringung der frühere Zustand im wesentlichen wiederhergestellt werden kann, zu dulden."

III.2. Inanspruchnahme fremden Bodens

Von einem "gesicherten Recht" zur Benützung einer Bringungsanlage kann nur dann gesprochen werden, wenn dem betreffenden Waldeigentümer ein - nicht auf die §§ 66 oder 66a ForstG 1975 gegründetes - zwangsweise durchsetzbares Recht auf Benützung der Bringungsanlage zukommt (vgl. VwGH 03.09.2001, Zl. 99/10/0130). Dieses liegt konkret hinsichtlich der Grundstücke der Beschwerdeführer nicht vor.

Es ist nicht möglich, Holz von den im Besitz der mitbeteiligten Partei befindlichen Waldgrundstücke Nr. bbb und Nr. aaa ohne Inanspruchnahme von fremdem Grund zu bringen, weshalb die Einräumung eines befristeten Bringungsrechtes notwendig und zulässig ist.

Hingegen ist das Waldgrundstück Nr. ccc von der öffentlichen Straße Nr. 1900 direkt erreichbar und das Waldgrundstück Nr. ddd ist ebenfalls von der öffentlichen Straße Nr. 1900 über das Waldgrundstück Nr. ccc erreichbar. Die Rückung und der Zuzug sind auf eigenem Grund der mitbeteiligten Partei möglich. Die Bringung kann per Traktorseilwinde erfolgen und direkt zur asphaltierten Straße zugezogen werden. Die Einräumung eines befristeten Bringungsrechts ist daher nicht zulässig.

III.3. Bringungsvarianten

Neben der beantragten Bringungsvariante (Bringungsmöglichkeit 1, sh. II.2.6.) über die gegenständlichen Grundstücke der Beschwerdeführer, ist eine alternative Bringung (Bringungsmöglichkeit 2, sh. II.2.7.) möglich.

III.4. Unverhältnismäßige Bringungskosten

Als Bringungsmöglichkeiten iSd § 66 Abs. 3 ForstG 1975 kommen nur solche Möglichkeiten der Bringung über fremdem Grund in Frage, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind (vgl. VwGH 18.01.1999, Zl. 97/10/0157).

Das Kriterium "unverhältnismäßige Kosten" erfordert nämlich gemäß § 66 Abs. 1 zweiter Satz ForstG 1975 eine Gegenüberstellung einerseits des zu erwartenden "Erlöses der Forstprodukte" und andererseits der Bringungskosten, des Ausmaßes des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie der allfälligen Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung. Dabei sind im gegebenen Regelungszusammenhang unter Bringungskosten im Sinne des § 66 Abs. 1 ForstG 1975 nicht die gesamten bei einer bestimmten Bringungsvariante zu erwartenden Kosten, sondern nur die unmittelbaren Bringungskosten zu verstehen. Nicht darunter fallen daher - wie sich aus der Aufzählung dieser Kostenfaktoren im § 66 Abs. 1 zweiter Satz ForstG 1975 ergibt - der allfällige Wertverlust infolge unzweckmäßiger Bringung und die aus dem "Eingriff in fremdes Eigentum" resultierenden Kosten (vgl. VwGH 29.01.1996, Zl. 92/10/0161).

Unter „Erlös der Forstprodukte" sind die nach dem Marktpreis zu erzielenden Einnahmen zu verstehen. „Unverhältnismäßige" Kosten liegen nicht etwa erst dann vor, wenn der Erlös bei Bringung über Eigengrund durch die Schlägerungskosten und die Gesamtkosten der Bringung zur Gänze aufgezehrt würde, sondern bereits dann, wenn der Überschuss des Erlöses über die genannten Kosten keinen Ertrag darstellt, wie er nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten von einem rationell geführten Durchschnittsbetrieb vergleichbarer Art und Lage erzielt wird und damit als Ergebnis einer rationellen und wirtschaftliche Nutzung gewertet werden kann (vgl. VwGH 18.01.1999, Zl. 97/10/0157).

Bei Verwendung eines Allradtraktors (116 PS) mit einer 8 t Anbauseilwinde und eines Krananhängers 10 t ergeben sich Bringungskosten für 1 fm bei der beantragten Bringungsvariante in Höhe von etwa 24 Euro (beide Grundstücke) und bei der alternativen Bringungsvariante vom Grundstück Nr. mmm in Höhe von etwa 30 Euro. Der Holzpreis liegt aktuell bei 110 Euro/fm (Mittelwert).

Daraus ergibt sich, dass jedenfalls ein Ertrag nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erzielt wird und somit keine der beiden Bringungsvarianten mit

unverhältnismäßigen Bringungskosten verbunden ist. Auch wurde keine (allfällige) Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung festgestellt.

III.5. Eingriff in fremdes Eigentum

Bei Vorliegen mehrerer Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird (vgl. VwGH 02.07.1990, Zl. 89/10/0236).

Bei der beantragten Bringungsmöglichkeit werden neben Waldgrundstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen der Beschwerdeführer auf den Grundstücken Nr. fff und Nr. eee im Ausmaß von 75 m auch der Garten auf dem Grundstück Nr. nnn beansprucht. Das als Garten genutzte Grundstück Nr. jjj der Beschwerdeführer wird auf einer Länge von etwa 34 m und in der Breite des Radstandes der verwendeten Fahrzeuge und Anhänger benutzt.

Im Vergleich dazu wird bei der Bringungsmöglichkeit West (1 und 2) ein vorhandener und befahrbarer Waldweg benutzt.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass bei der beantragten Bringungsmöglichkeit aufgrund der Nutzung eines Gartenbereichs in einem höheren Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird als bei der alternativen Bringungsmöglichkeit, bei der die Verwendung eines vorhandenen und befahrbaren Weges möglich ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Kosten

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wovon auch Lokalaugenscheine der beigezogenen Amtssachverständigen umfasst sind, für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro bis 30. April 2024 sowie 22 Euro ab 1. Mai 2024.

Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage", bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16).

Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 12. Februar 2024 (drei angefangene halbe Stunden) und am 4. März 2024 (vier angefangene halbe Stunden) Lokalaugenscheine durch. Für diese Lokalaugenscheine sind insgesamt 20,40 Euro und Kommissionsgebühren zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer